

Zwischen dem Universitätsverlag Siegen/universi  
Vertreten durch den Direktor der Universitätsbibliothek Siegen

und - nachstehend Verlag genannt -

- nachstehend „Hrsg.in/Hrsg.“ genannt -

wird folgender Veröffentlichungsvertrag geschlossen

## VORWORT / PRÄAMBEL

Der Universitätsverlag Siegen/universi ist ein Service der Universitätsbibliothek Siegen für Angehörige der Universität Siegen. Zielsetzung des Verlags ist es, wissenschaftliche Publikationen im Sinne der am 30. März 2017 vom Rektorat der Universität Siegen verabschiedeten Open-Access-Policy auf möglichst offene, faire und professionelle Weise in die Öffentlichkeit zu bringen.

## § 1 – Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die bereits verfasste/noch zu verfassende Publikation mit dem Titel/vorläufigen Arbeitstitel:

.....  
(nachstehend das Werk genannt)

- (2) Das Werk wird in der [Reihe, Nr./Bd.] erscheinen.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt auf elektronischem Weg; bei einer parallelen Drucklegung umfasst die Startauflage ..... Exemplare, mindestens jedoch 25 Exemplare, inkl. der Pflicht- und Verkaufsexemplare; der Vertrieb erfolgt über den Verlag und den Buchhandel.
- (4) Elektronische und gedruckte Fassung sollen identisch sein (Ausnahme: Farbgestaltung der Abbildungen).
- (5) Der Verlag beabsichtigt, das Werk [Monat/Jahr] zu veröffentlichen. Der Umfang des Werkes wird voraussichtlich [Seiten] umfassen.
- (6) Der voraussichtliche Ladenpreis für eine gedruckte Version wird ca. [XY Euro] betragen; der Buchhandelsrabatt beträgt 30%.

## § 2 – Leistungen des Verlags

- (1) Der Verlag verpflichtet sich zur elektronischen Publikation des Werks und im Falle der Drucklegung zu Bewerbung und Vertrieb.
- (2) Der Verlag ermöglicht im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten die Publikation und Archivierung von unmittelbar zum Werk gehörenden Forschungsdaten.
- (3) Der Verlag stellt geeignete Korrekturfassungen von Umschlag und Innenteil in elektronischer Form zur Verfügung, im Falle der Drucklegung erhält die Hrsg.in/der Hrsg. einen Probedruck zur Schlusskorrektur.
- (4) Die Archivierung und Veröffentlichung der Online-Version erfolgt über einen zertifizierten Server resp. das institutionelle Repository der Universitätsbibliothek; die Online-Version ist über Datennetze öffentlich und kostenfrei zugänglich.
- (5) Der Verlag ist verantwortlich für die Ablieferung der notwendigen Pflichtexemplare sowie für die Einarbeitung von mind. 2 Exemplaren in den Bestand der Universitätsbibliothek Siegen.
- (6) Der Verlag sorgt für Verzeichnung und Nachweis des Titels (digital wie print) sowohl in einschlägigen bibliothekarischen, bibliographischen als auch buchhändlerischen Datenbanken.
- (7) Der Verlag stellt die Lieferbarkeit der gedruckten Version des Werks für die Dauer von fünf Jahren sicher und verpflichtet sich zu angemessener Bewerbung.
- (8) Die Publikation der elektronischen Version erfolgt [sofort] / [nach XY Monaten] und wird auf Dauer bereitgehalten.

## § 3 – Leistungen der Hrsg.in/des Hrsg.

- (1) Die Hrsg.in/der Hrsg. übernimmt die editorische Betreuung des Werks.  
Dazu zählt:
  - (a) die Organisation der Qualitätssicherung der Einzelbeiträge, etwa durch Review- oder Fachgutachterprozesse;
  - (b) die Beachtung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis der Einzelbeiträge;
  - (c) Durchsicht und Endkorrektur der Beiträge sowie die Freigabe zur Publikation.
- (2) Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, übergibt die Hrsg.in/der Hrsg. das satzfertige Manuskript im Erstellungsformat an den Verlag. Unter Manuskript wird ein publikationsreifes PDF oder anderes gängiges Ausgabeformat verstanden. Weiteres regelt § 6.
- (3) Es liegt in der Verantwortung der Hrsg.in/des Hrsg., Umschlag und Innenteil vor Veröffentlichung auf Fehlerfreiheit zu prüfen.
- (4) Die Hrsg.in/der Hrsg. stellt den Verlag von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund etwaiger Urheberrechtsverletzungen entstanden sind.
- (5) Die Hrsg.in/der Hrsg. erklärt sich damit einverstanden, dass das Werk unter Zusicherung der Vertraulichkeit dem wissenschaftlichen Beirat des Verlags zur Entscheidung über Annahme oder Ablehnung zur Verfügung gestellt werden kann. Ist aus dem Beiratskreis keine fundierte Expertise möglich, kann das Werk zur Begutachtung unter Beibehaltung der Vertraulichkeit an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Die Hrsg.in/der Hrsg. erklärt sich damit einverstanden, dass das Werk oder seine Teile einer Plagiatsprüfung unter Nutzung einer gängigen Software, z.B. Docol©c, unterzogen werden kann.
- (7) Die Hrsg.in/der Hrsg. sorgt für eine angemessene Bewerbung des Werks in der Fachöffentlichkeit.

## § 4 – Rechteeinräumung

- (1) Die Hrsg.in/der Hrsg. hat sich von seinen Beiträgern zusichern lassen, dass mit der Veröffentlichung des Werks keine Rechte Dritter – insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte – verletzt werden und sämtliche etwaige Rechte bei der Autorin/beim Autor liegen.
- (2) Für die elektronische Publikation räumt die Hrsg.in/der Hrsg. dem Verlag das durch die Beiträger auf die Hrsg.in/den Hrsg. übertragene, einfache, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht zu öffentlicher Zugänglichmachung, Verbreitung und Vervielfältigung sowie zur elektronischen Speicherung ein. Es gilt auch für die Weitergabe der Metadaten zum Nachweis der Publikation in den einschlägigen bibliographischen Datenbanken, z.B. zum Zwecke der Langzeitarchivierung.
- (3) Sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, räumt die Hrsg.in/der Hrsg. dem Verlag das Recht zur Veröffentlichung und Archivierung der unmittelbar publikationsbezogenen Forschungsdaten ein.
- (4) Für Ausgaben des Werks als Druckversion räumt die Hrsg.in/der Hrsg. dem Verlag das ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht für eine unbegrenzte Anzahl von Auflagen sowie zu seiner Vervielfältigung und Verbreitung ein.
- (5) Der Verlag hat das Recht, das Werk zum Zwecke der Langzeitarchivierung zu vervielfältigen und nach dem jeweiligen Stand der Technik in andere (Datei-)Formate zu konvertieren. Der Verlag sichert nach seinen technischen Möglichkeiten dabei die inhaltliche Unversehrtheit und Integrität des Werks.
- (6) Zur Wahrnehmung ihres Zweitveröffentlichungsrechts können die Autorinnen/Autoren der Einzelbeiträge das Werk in seiner Gesamtheit oder in Teilen in identischer Form elektronisch veröffentlichen, sofern dabei auf den ursprünglichen Speicherort (z.B. OPUS Siegen), die Druckversion und den Verlag verwiesen wird.
- (7) Die Hrsg.in/der Hrsg. ist damit einverstanden, dass die Publikation unter dem Creative Commons-Lizenzvertrag CC BY-SA veröffentlicht wird. Durch die Pflicht zur Nennung der Verfasseramen bleiben die Urheberrechte der Autorinnen/der Autoren gewahrt. Es gilt die aktuelle Lizenz zum Zeitpunkt der Unterschrift.

## § 5 – Kosten und Erlöse

- (1) Die Hrsg.in/der Hrsg. trägt die Kosten, die dem Verlag für die Herstellung der Druckfassung entstehen. Der Verlag verpflichtet sich im Gegenzug, die Produktionskosten so gering wie möglich zu halten.
- (2) Für die Dienstleistungen des Verlags ist in der Regel eine Verwaltungspauschale in Höhe von 300,00 Euro zu entrichten.

- (3) Für das vertragsgegenständliche Werk fallen voraussichtlich folgende Kosten an:

Verwaltungspauschale	300,00 Euro
Druck-/Herstellungskosten	.....
ggf. zusätzlich vereinbarte Leistungen des Verlags [s. Anlage zum Vertrag]	.....

- (4) Die o.g. Beträge sind pauschale Größenordnungen aufgrund der Angebote von Druckdienstleistern, sofern nicht UniPrint die Herstellung übernimmt. Abgerechnet werden die tatsächlich anfallenden Beträge. Etwaig anfallende Mehrkosten, die nicht vom Verlag zu vertreten sind, trägt die Hrsg.in/der Hrsg.
- (5) In der vereinbarten Druckauflage von ..... Exemplaren sind ..... Autorenexemplare zur freien Verfügung enthalten. Sollten diese verkauft werden, unterliegen sie der Buchpreisbindung. Hrsg.in/Hrsg. sowie Autorinnen/Autoren sind berechtigt, weitere Exemplare des Werks zu einem um 30% ermäßigten Preis beim Verlag zu beziehen.
- (6) Erlöse, die sich aus dem Verlagsverkauf des Werks ergeben, stehen dem Verlag zu. Damit werden laufende Kosten gedeckt, etwa für elektronische Publikationsinfrastruktur, für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen sowie für die Herstellung von Werbe- und weiterem Marketingmaterial.
- (7) Sollte das Buch nach seinem Erscheinen innerhalb der Vertragslaufzeit im Handel vergriffen sein, ist der Verlag zum Nachdruck berechtigt und informiert die Hrsg.in/den Hrsg. zeitnah. Die durch den Nachdruck anfallenden Kosten werden mit ggf. erzielten Verkaufserlösen verrechnet.

## § 6 – Publikationserstellung / Layout

- (1) Sofern nicht anders vereinbart liefert die Hrsg.in/der Hrsg. ein publikationsreifes PDF/ der Publikation unter Nutzung verlagsseitig zur Verfügung gestellter Formatvorlagen.
- (2) Der Verlag ist berechtigt, die PDF-Version im Falle gravierender technischer und/oder gestalterischer Mängel abzulehnen.
- (3) Cover- und Titeleigestaltung erfolgen in enger Absprache mit dem Verlag.
- (4) Soll die verlagsübliche Formatierung durch den Verlag übernommen werden, wird dieser Aufwand gesondert berechnet.
- (5) Die Neuerstellung/Neuentwicklung von Layout und Satz (Cover und Innenteil) gemäß den Wünschen der Hrsg.in/des Hrsg. wird gesondert berechnet; die Details dazu unterliegen dann einer eigenen Vereinbarung [s. Anlage zum Vertrag]

## § 7 – Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die Kündigung durch den Verlag gelten insbesondere die Einspruchserhebung durch den wissenschaftlichen Beirat sowie ein Fall eines nachgewiesenen Plagiats.

## § 8 – Schlussbestimmungen

- (1) Für Mitteilungspflichten des Verlages nach diesem Vertrag und nach dem Urheberrechtsgesetz gilt die im Vertragsrubrum genannte Anschrift der Hrsg.in/des Hrsg.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Abbedingung dieser Klausel bedürfen der Schriftform, welche auch durch übereinstimmende Erklärungen in Briefform gewahrt werden kann.
- (3) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und juristische Zweck weitestgehend erreicht wird. Dieselbe Verpflichtung gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweist.
- (5) Als Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Siegen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Direktor der UB  
(für den Verlag)

\_\_\_\_\_  
Herausgeberin/Herausgeber